

Österreichisches Hebammengremium
HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Petra Welskop
Sitz: 1030 Wien



INFORMATION

für EU- und EWR-Staatsangehörige betreffend die Zulassung zur Berufsausübung als Hebamme

Wenn Sie eine Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolviert haben und ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für den Beruf der

Hebamme

besitzen, wenden Sie sich bitte im Falle einer geplanten Berufsausübung in Österreich schriftlich an unsere Behörde:

Österreichisches Hebammengremium
Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6
Tel: +43 1 71728 163 Fax: +43 71728 807
E-mail: register@hebammen.at

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönliches formloses **Ansuchen** und ausgefülltes, eigenhändig unterschriebenes **Datenblatt** (Download unter <http://www.hebammen.at/hebammen/informationen-2/berufszulassung/> → „Formblatt Hebammenregistereintragung“)
- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolvierte Ausbildung
- Nachweis der **Staatsangehörigkeit** (z.B. beglaubigte Kopie des Reisepasses)
- **Polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates (Achtung: **Kroatien, Slowenien** ausschließlich ausgestellt durch das **Justizministerium**), das nicht älter als drei Monate ist (eine österreichische Strafregisterbescheinigung wird nur **in Verbindung mit** der Auskunft aus dem Strafregister des **Herkunftsstaates** anerkannt)
- **Ärztliches Zeugnis** (von einem Allgemeinmediziner) über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist (Muster zum Download <http://www.hebammen.at/hebammen/informationen-2/berufszulassung/> → „Formblatt Ärztliche Bestätigung“)

- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel = Behördliche Bestätigung über der Wohnadresse) oder einer/eines **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in **Österreich**
- eine **Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftstaats**, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde
- 2 Passfotos
- bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Sollte der Abschluss Ihrer Ausbildung länger als fünf Jahre zurückliegen oder sollten Sie die Ausübung Ihres Berufes für mehr als zwei Jahre unterbrochen haben, ist **zusätzlich ein Fortbildungsnachweis** gem. Hebammengesetz 1994 § 37 Abs. 1 notwendig. (Nähere Informationen unter <http://www.hebammen.at/hebammen/informationen-2/fortbildung/>) Die Fortbildungstage müssen bei Beginn oder längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Hebamme in Österreich der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums nachgewiesen werden.

Sämtliche Unterlagen sind in **beglaubigter Abschrift** (einer behördlichen Stelle oder notariell) und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n ÜbersetzerIn **vorzulegen**.
- Achtung: Übersetzungen aus **Ungarn** werden nur anerkannt, wenn sie vom Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI) ausgestellt wurden.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **können als Nachweise nicht anerkannt werden**.

Geben Sie bitte **Adressen- und Namensänderungen** dem Österreichischen Hebammengremium umgehend bekannt!

Die anfallenden Gebühren in Höhe von € 300,-- sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile). Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente wird der Antrag schnellstmöglich bearbeitet. Mit Beginn Ihrer Hebammentätigkeit in Österreich werden Sie auch automatisch Mitglied der Landesvertretung der Hebammen in Österreich, dem Österreichischen Hebammengremium (beitragspflichtig). Die bis dato eingehobenen Gebühren beziehen sich auf die EWR-Berufszulassung und haben mit dem Gremialpflichtbeitrag nichts zu tun.

Mit Anstellung oder Wohnsitz in Österreich wird Ihnen durch das Österreichische Hebammengremium auch ein Hebammenausweis und ein Fortbildungspass ausgestellt (die Kosten für diese beiden Dokumente sind in den oben genannten Gebühren inkludiert).

➔ **Für Hebammen, die ihre Ausbildung nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, sind für eine Nostrifikation die Fachhochschulen zuständig.**

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit

http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Anerkennung_einer_auslaendischen_Berufsqualifikation_in_einem_sonstigen_nichtaerztlichen_Gesundheitsberuf

und bei den Fachhochschulen

<http://www.hebammen.at/hebammen/hebammen-studiengange/hebammen-studiengange/>